



Gemeinsamer Bericht der Vorstände der  
OVB Holding AG  
und der  
OVB Vermögensberatung AG gemäß § 293a AktG

über den Beherrschungsvertrag zwischen der OVB Holding AG und der OVB Vermögensberatung AG vom 24. März 2014

I.

Konzernstruktur und Gründe für den Abschluss des Beherrschungsvertrags

Die OVB Holding AG ist die börsennotierte Obergesellschaft des OVB-Konzerns. Die seit 1970 bestehende OVB Allfinanzvermittlung GmbH & Co. Kommanditgesellschaft wurde im Dezember 2000 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt und ist seit dem 3. Januar 2001 unter der Registernummer HR34649 im Handelsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

Die OVB Vermögensberatung AG ist seit ihrer Gründung eine 100%-ige Tochtergesellschaft der OVB Holding AG.

Gegenstand des Unternehmens OVB Vermögensberatung AG ist die Abschlussvermittlung zwischen Kunden und Versicherungsunternehmen, Bausparkassen und Kapitalanlagegesellschaften für Versicherungsverträge, Bausparverträge und Kapitalanlagen; ferner die Abschlussvermittlung zwischen Kunden und Kreditinstituten innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums für Kredite, Termin- und Spareinlagen, die Vermittlung und Beratung von Immobilienanlagen jeder Art sowie alle damit direkt und indirekt in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Davon ausgenommen sind Tätigkeiten, die einer Erlaubnis nach dem KWG bedürfen

Das gezeichnete Kapital der OVB Vermögensberatung AG beträgt 10.000.000 Euro. Die OVB Vermögensberatung AG erzielte im Geschäftsjahr 2013 einen Jahresüberschuss von 6.850.193,79 Euro, im Geschäftsjahr 2012 von 6.248.774,85 Euro und im Geschäftsjahr 2011 von 6.713.838,67 Euro (jeweils vor Ergebnisabführung gemäß dem im Geschäftsjahr 2008 geschlossenen Ergebnisabführungsvertrag).

Der Beherrschungsvertrag stellt eine sinnvolle Ergänzung zu dem bereits im Jahr 2008 abgeschlossenen Ergebnisabführungsvertrag zwischen den beiden Gesellschaften dar, dem die Hauptversammlungen der OVB Holding AG wie auch der OVB Vermögensberatung AG am

3. Juni 2008 zugestimmt haben und der mit Eintragung ins Handelsregister der OVB Vermögensberatung AG am 16. Juni 2008 wirksam geworden ist.

Die OVB Holding AG und die OVB Vermögensberatung AG haben am 24. März 2014 den vorliegenden Beherrschungsvertrag abgeschlossen, der den Hauptversammlungen der OVB Holding AG und der OVB Vermögensberatung AG zur Zustimmung vorgelegt wird. Wenn der Vertrag nach Zustimmung durch die Hauptversammlungen beider Gesellschaften mit Eintragung in das Handelsregister der OVB Vermögensberatung AG wirksam geworden ist, darf die OVB Holding AG ab diesem Zeitpunkt ihren Einfluss auf die OVB Vermögensberatung AG auch dazu benutzen, die OVB Vermögensberatung AG zu für sie nachteiligen Rechtsgeschäften oder Maßnahmen zu veranlassen, ohne zum Nachteilsausgleich gemäß § 311 AktG verpflichtet zu sein.

Der Beherrschungsvertrag bildet die Grundlage für die einheitliche Leitung der OVB Vermögensberatung AG und der OVB Holding AG und ermöglicht es dem Vorstand der OVB Holding AG insbesondere dem Vorstand der OVB Vermögensberatung AG im übergeordneten Konzerninteresse Weisungen zu erteilen, um ein einheitliches Agieren der Gesellschaften sicherzustellen, und zwar unabhängig von der jeweiligen personellen Besetzung der Vorstände der OVB Holding AG und der OVB Vermögensberatung AG. Der Abschluss des Beherrschungsvertrags dient im Übrigen dem Ziel der nachhaltigen Stärkung der umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der OVB Holding AG und der OVB Vermögensberatung AG, unabhängig von der künftigen Besetzung der Gremien in der OVB Vermögensberatung AG.

Abgesehen von einer Eingliederung der OVB Vermögensberatung AG, die indessen zur gesamtschuldnerischen Haftung der OVB Holding AG für alle Verbindlichkeiten der OVB Vermögensberatung AG nach § 322 AktG führen würde und die deshalb ausscheidet, sind andere Gestaltungsalternativen, die bei Aufrechterhaltung der rechtlichen Selbstständigkeit der OVB Vermögensberatung AG die vorgenannten Vorteile ermöglichen, nicht ersichtlich.

## II.

### Zum Vertragsinhalt im Einzelnen

Der am 24. März 2014 zwischen der OVB Holding AG und der OVB Vermögensberatung AG abgeschlossene Vertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

#### 1. § 1 Leitung

Gemäß § 1 unterstellt die OVB Vermögensberatung AG die Leitung ihrer Gesellschaft der OVB Holding AG. Die OVB Holding AG ist demgemäß berechtigt, dem Vorstand der OVB Vermögensberatung AG hinsichtlich aller Maßnahmen und

Entscheidungen der Gesellschaft in allen Angelegenheiten ihrer strategischen Ausrichtung und von grundsätzlicher Bedeutung Weisungen zu erteilen, insbesondere solche, die ihre Unternehmensstrategie sowie ihre Einbindung in das konzernweite Eigenkapital-, Kosten- und Liquiditätsmanagement, ihre Führungsgrundsätze und die Besetzung von Führungspositionen sowie ihre Geschäftspolitik betreffen. Dabei können gemäß § 308 Abs. 1 AktG auch Weisungen erteilt werden, die für die OVB Vermögensberatung AG nachteilig sind, sofern sie den Belangen der OVB Holding AG und des OVB-Konzerns dienen. Der Vorstand der OVB Vermögensberatung AG ist verpflichtet, zulässige Weisungen der OVB Holding AG zu befolgen. Unbeschadet des Weisungsrechts der OVB Holding AG bleibt die OVB Vermögensberatung AG ein rechtlich selbständiges Unternehmen mit eigenen Organen. Demgemäß obliegen dem Vorstand der OVB Vermögensberatung AG weiterhin die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft. Das Weisungsrecht erstreckt sich im Übrigen nicht auf die Aufrechterhaltung, Änderung oder Beendigung des Vertrags. Damit wird in § 1 die für Beherrschungsverträge essentielle Abgabe der Leitungsbefugnis an das herrschende Unternehmen normiert. Gleichzeitig normiert § 1 das für Beherrschungsverträge charakteristische Weisungsrecht des herrschenden Unternehmens.

## 2. § 2 Verlustübernahme

§ 2 wiederholt die in § 302 AktG normierte Verpflichtung der OVB Holding AG als herrschendem Unternehmen, einen sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der OVB Vermögensberatung AG auszugleichen, der nicht aus während der Vertragsdauer gebildeten anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen wird. Die Verlustübernahmeverpflichtung ist zwingende Folge des Beherrschungsvertrags und im Übrigen Voraussetzung für seine steuerliche Anerkennung. Sie gilt erstmals für einen etwaigen Verlust aus dem Geschäftsjahr der OVB Vermögensberatung AG, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Der dynamische Verweis in § 2 des Vertrags dient im Übrigen lediglich als Hinweis auf die gesetzlichen Regelungen von § 302 AktG, deren Anwendung in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich sein soll.

Der Anspruch auf Verlustausgleich wird nach herrschender Meinung bereits mit Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahres der OVB Vermögensberatung AG fällig, für das der jeweilige Anspruch besteht.

Zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Erfüllung des Anspruchs werden für den Ausgleich Fälligkeitszinsen in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe geschuldet. Diese betragen nach §§ 352 Abs.1, 353 HGB unter Kaufleuten derzeit 5% p.a., wobei etwaige darüber hinausgehende Verzugszinsen hiervon unberührt bleiben.

Bei den Regelungen in § 2 des Vertrags handelt es sich um gesetzliche bzw. übliche Regelungen Rahmen eines Beherrschungsvertrags.

3. § 3 Wirksamwerden und Dauer

Der Vertrag wird mit Eintragung im Handelsregister des Gerichts, an dem die OVB Vermögensberatung AG ihren Sitz hat, wirksam. Ab diesem Zeitpunkt besteht das Weisungsrecht der OVB Holding AG. Da sich, wie bereits dargestellt, die Verlustausgleichsverpflichtung auf das gesamte Geschäftsjahr bezieht, gilt der Vertrag insoweit erstmals für das Geschäftsjahr, in dem der Vertrag mit Eintragung in das Handelsregister der OVB Vermögensberatung AG wirksam wird, also voraussichtlich rückwirkend zum 1. Januar für das Geschäftsjahr 2014.

§ 3 regelt des Weiteren die Dauer des Vertrags.

Der Vertrag hat eine zeitlich unbestimmte Dauer und kann mit einer Frist von sechs Monaten vor seinem Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt werden. Damit ist für den Beherrschungsvertrag wie für den Ergebnisabführungsvertrag dieselbe Kündigungsfrist vorgesehen, so dass beide Verträge gleichzeitig beendet werden können. Das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit zu kündigen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Die OVB Holding AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen der OVB Vermögensberatung AG zusteht.

4. § 4 Salvatorische Klausel

Die in § 4 des Vertrags enthaltene „Salvatorische Klausel“ sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrags für den Fall, dass einzelne Wertungsbestandteile entweder bei Abschluss bereits unwirksam oder nicht durchführbar waren oder es später, z.B. durch eine Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung, werden.

III.

Sonstiges

1. Keine Festsetzung gemäß §§ 304, 305 AktG

Da die OVB Holding AG sämtliche Geschäftsanteile an der OVB Vermögensberatung AG hält, außenstehende Aktionäre also nicht vorhanden sind, bedarf es keiner Bestimmung über Ausgleichszahlungen i.S.d. § 304 AktG und Abfindungsangebote i.S.d. § 305 AktG. Demgemäß entfällt auch die Notwendigkeit einer Bewertung der beteiligten Unternehmen.

Auswirkungen auf die Beteiligung der Aktionäre der OVB Holding AG i.S.d. 293a Abs. 2 AktG hat der Vertrag ebenfalls nicht.

2. Keine Prüfung des Beherrschungsvertrags

Da die OVB Holding AG sämtliche Anteile an der OVB Vermögensberatung AG hält, bedarf es keiner Vertragsprüfung gemäß § 293b AktG.

IV.

Schlussbemerkung

Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der OVB Vermögensberatung AG. Der Vertrag bedarf außerdem, bevor er mit Eintragung in das Handelsregister der OVB Vermögensberatung AG wirksam werden kann, der Zustimmung der Hauptversammlung der OVB Holding AG. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, dem Vertrag zuzustimmen.

Köln, den 24. März 2014

OVB Holding AG



Michael Rentmeister  
- Vorstandsvorsitzender -



Oskar Heitz  
- Mitglied des Vorstands -



Mario Freis  
- Mitglied des Vorstands -

Köln den 24. März 2014

OVB Vermögensberatung AG



Michael Rentmeister  
- Vorstandsvorsitzender -



Oskar Heitz  
- Mitglied des Vorstands -



Jürgen Kotulla  
- Mitglied des Vorstands -



Lutz Richter  
- Mitglied des Vorstands -